

Vereinbarung zur Einrichtung eines Entwicklungsfonds Masterportal

Präambel

Im Jahr 2018 wurde die Implementierungspartnerschaft Masterportal gegründet. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss von Partnern, die die Open Source Software „Masterportal“ als Basis für die Erstellung individueller webbasierter Geo-Portale nutzen. Die Pflege und Übernahme der Weiterentwicklungen in der gemeinsamen Hauptversion des Masterportals (Trusted Version des Haupt-Banches) wird in der Implementierungspartnerschaft „Masterportal“ gemeinsam gesteuert und finanziert. Ein darüber hinaus gehendes Engagement für die Qualitätssicherung des „Masterportals“ wird mit der Gründung des Entwicklungsfonds Masterportal ermöglicht.

Die Vereinbarungspartner

- Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung,
- Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung
- Freie Hansestadt Bremen, Landesamt Geoinformation Bremen
- Bundeshauptstadt Berlin, Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Wohnen
- Stadt Duisburg, Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster
- Bundeshauptstadt Wien, Stadtvermessung – Fachbereich Kartografie und GIS
- Landeshauptstadt Stuttgart, Stadtmessungsamt
- Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
- Freistaat Thüringen, Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
- Stadt Freiburg, Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung
- Land Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

beschließen die Einrichtung des Entwicklungsfonds. Der Fonds sieht einen künftigen Beitritt weiterer Partner ausdrücklich vor.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Der Entwicklungsfonds soll dazu dienen, kurzfristig kleinere Entwicklungsarbeiten durchzuführen, die die Stabilität und Qualität des Masterportals nachhaltig verbessern und die im allgemeinen Interesse der Implementierungspartnerschaft liegen. Die Gelder aus dem Entwicklungsfonds sollen daher für solche Tätigkeiten eingesetzt werden, wie sie in der Anlage 1 aufgeführt sind. Das Entscheidungsgremium hat die Möglichkeit, mittels Mehrheitsbeschluss, der Anlage 1 weitere Positionen hinzuzufügen.

§ 2 Regelungen zur Aufgabenerledigung

Jedes Mitglied der Implementierungspartnerschaft Masterportal ist berechtigt, Bedarfe nach § 1 im gemeinsamen Ticketsystem der Implementierungspartnerschaft, als potentielle Aufgaben mit Finanzierung über den Entwicklungsfonds einzustellen. Einsatzmöglichkeiten des Budgets werden in Anlage 1 gelistet.

Das Entscheidungsgremium für die Verwendung und Priorisierung der Mittel ist das Strategische Komitee, wobei die Verwendung der Mittel an die Bedingungen lt. Tabelle 1 geknüpft ist. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist das Votum der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung entscheidend.

Die Behebung von Issues aus dem zentralen Repository erfolgt nach Abstimmung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung sowie dem Auftragnehmer. Für die Behebung von Issues steht ein festes Budget aus dem Entwicklungsfonds zur

Verfügung. Die Höhe des Budgets für die Bearbeitung von Issues kann vom Entscheidungsgremium jährlich, mit einem Vorlauf von 12 Monaten zum Jahresende, angepasst werden.

Tabelle 1: Bedingungen für die Nutzung der Gelder des Entwicklungsfonds

<i>Bedingungen für die Nutzung der Mittel des Entwicklungsfonds</i>
<ul style="list-style-type: none">- <i>Auftrag / Anfrage dient der Erhaltung des Gesamtprojektes</i>- <i>Auftrag / Anfrage erhöht die Stabilität des Masterportals</i>- <i>Auftrag / Anfrage erzeugt einen Mehrwert für die Mehrheit der IP Partner</i>- <i>Auftrag / Anfrage ist aus Sicht des Gesamtprojektes sinnvoll</i>

§ 3 Bewirtschaftung des Entwicklungsfonds

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, übernimmt die Verwaltung des Entwicklungsfonds und stellt sicher sowie dokumentiert, dass die Beiträge zur Erreichung der Ziele und Aufgaben eingesetzt werden. Zu letzten Sitzung des Strategischen Komitees jedes Jahres ist ein Statusbericht zu fertigen und dieser auf der Sitzung zu erläutern. Hierbei wird schriftlich über die Einnahmen und Ausgaben des Entwicklungsfonds Rechenschaft gegenüber dem Strategischen Komitee der Implementierungspartnerschaft Masterportal abgelegt.

Die Vergabe an einen Auftragnehmer erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung. Der Auftraggeber hat die für ihn geltenden Vergabe- und Abnahmeregelungen zu beachten.

§ 4 Beitritt zum Entwicklungsfonds

Ein Beitritt zum Entwicklungsfonds ist jederzeit unter der Verwendung der „Beitrittserklärung zum Entwicklungsfonds Masterportal“ (Anlage 2) möglich. Der Beitritt erfolgt rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres.

§ 5 Kosten

Die Vereinbarungspartner zahlen jährlich einen Beitrag in Höhe von mindestens 1.000,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer in den Entwicklungsfonds ein. Die Beträge sind in Anlage 3 aufgelistet und können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Bewirtschafter des Entwicklungsfonds geändert werden. Die Änderung der Beitragshöhe bedarf keiner Zustimmung durch die anderen Partner, jedoch ist der oben genannte Mindestbeitrag zu wahren. Die Änderung tritt mit der nächsten Beitragsperiode in Kraft. Die erste Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Inkrafttreten der Vereinbarung. Die folgenden Rechnungsstellungen erfolgen jährlich zum Ende des zweiten Quartals.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Die Zugehörigkeit zum Entwicklungsfonds erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt und beendet werden. Mit dem Ausscheiden entfallen für den ausscheidenden Partner alle bis dahin erworbenen Rechte und Pflichten aus diesem Entwicklungsfonds. Sollte das jährliche Gesamtvolumen des Entwicklungsfonds geringer als der Betrag für Bugfixes sein, kann der Entwicklungsfonds durch das Strategische Komitee aufgelöst werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Kooperationspartner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung; dies gilt auch für die Abbedingung der vorstehenden Schriftformklausel.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung zur Einrichtung des Entwicklungsfonds Masterportal tritt mit Unterzeichnung o. a. Partner in Kraft.